

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

ISR Stadt + Raum  
Memeler Straße 30

42781 Haan



Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.06.2009  
333.45-52.1a/09-001

Frau Marks  
Tel 0228 9834-188  
Fax 0221 8284-0368  
elisabeth.marks@lvr.de

**Bauleitplanung der Stadt Hilden**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13)**  
**48. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**für den Bereich Berliner Straße/Hochdahler Straße/Mittelstraße (Reichshof-Areal)**  
**hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut**  
**i.R.d. Umweltprüfung / Belange des Bodendenkmalschutzes**

*Ihr Schreiben vom 27.03.2009 – Az.: Projekt 07/41*

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen und bitte gleichzeitig zu entschuldigen, dass mir eine termingerechte Stellungnahme nicht möglich war.

Das Plangebiet umfasst die St. Jacobus-Kirche mit ihrem direkten Umfeld. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich in diesem Bereich untertägig die Überreste der Vorgängerkirche, eventueller früherer Kirchenbauten und sonstiger Gebäude sowie archäologisch relevante Schichten, Bodenveränderungen und Funde erhalten haben, die als Bodendenkmäler i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) zu qualifizieren sind. Zur archäologischen Situation und Befunderwartung verweise ich auf die beigefügte archäologisch-bodendenkmalpflegerische Bewertung.

Es ist davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange einhergeht. Gegen die Planung bestehen deshalb zunächst Bedenken. Weitere Recherchen im Rahmen der Ermittlung der für die Umweltprüfung maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen bzw. der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind unerlässlich.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Ich bitte deshalb, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wie folgt festzulegen:

- In einem ersten Schritt muss eine Überprüfung anhand von Urkatasterplänen und sonstigen geeigneten historischen Karten mit dem Ziel erfolgen, die Vorgängerkirche der Pfarrkirche St. Jacobus zu lokalisieren und die Abgrenzung des Kirchhofes zu klären.
- Anhand dieser Unterlagen ist dann zu prüfen und abzustimmen, ob und inwieweit bodendenkmalrelevante Flächen von der Planung bzw. geplanten, zukünftig zulässigen Erdingriffen betroffen sind. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sind der Neubau einer Sakristei und eines Eingangs am Kirchengebäude geplant. Diese Eingriffe sind schon jetzt als bodendenkmalrelevant anzusehen. Für Ihre Information zu eventuell weiteren vorgesehenen Bodeneingriffen an und in der Kirche wäre ich in diesem Zusammenhang dankbar.
- Auf der Grundlage dieser Informationen ist dann zu prüfen, abzustimmen und zu entscheiden, in welchen Bereichen weitergehende Ermittlungen zur Konkretisierung der archäologischen Befundsituation und Klärung der Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NW mittels vorbereitender archäologischer Sachverhaltsermittlung erforderlich werden. Von der Notwendigkeit derartiger Untersuchungen ist schon beim derzeitigen Kenntnisstand auszugehen. Diese Untersuchungen sind nach Maßgabe einer Grabungserlaubnis gem. § 13 DSchG NW auf Veranlassung des Planungsträgers durchzuführen.
- Das Ergebnis der Recherchen und Untersuchungen ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.

Gemäß § 11 DSchG NW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dieses Ziel gilt es durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen in den Bauleitplänen zu erreichen.

Für Rückfragen und die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise - auch in einem gemeinsamen Gespräch - stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Marks', written in a cursive style.

Marks

## ARCHÄOLOGISCH-BODENDENKMALPFLEGERISCHE BEWERTUNG

---

Hilden

Az.: 333.45-52.1a/09-001

### Vorhabenbezogener B-Plan 73A, 6. Änderung

#### Archäologische Situation

Das Plangebiet umfasst die Pfarrkirche St. Jacobus mit ihrem direkten Umfeld. Die heutige Kirche stammt aus dem 19. Jahrhundert. Sie geht aber zurück auf einen Holzbau, der 1682 errichtet wurde, nachdem die katholische Gemeinde 1650 ihre Kirche am Markt verloren hatte. 1745 bis 49 ersetzte man ihn durch eine steinerne Kirche, die im folgenden mehrfach umgebaut wurde. Nach ihrer Zerstörung durch einen Brand wurde 1881/82 der heutige Kirchenbau errichtet. Wie sich seine Größe, Abgrenzung und Orientierung zu denen der Vorgängerbauten verhält, ist hier nicht bekannt.

Die zu erwartende archäologische Situation ist aufgrund dieser bekannten historischen Daten und bereits untersuchter, vergleichbarer Fälle klar zu formulieren. So hinterließen die Errichtung, die baulichen Veränderungen, die alltägliche Nutzung und die Geschichte derartiger Anlagen (im aktuellen Fall zum Beispiel der Brand der Vorgängerkirche) ihre Spuren in Form archäologischer Funde und Befunde im Untergrund. Dabei handelt es sich in der Regel nicht nur um Keller, Fundamente und sonstige Baubefunde - sowie im aktuellen Fall um Gräber -, sondern auch um Planierschichten, Bodenaufträge, Abbruch- und Brandschutt, Garten- und Küchenabfälle, zerbrochenes Geschirr und andere Gebrauchsgegenstände, die auf die jeweilige historische Geländeoberfläche gelangten. Im Laufe der Zeit entstanden daraus Pakete übereinander liegender Kulturschichten mit eingelagerten baulichen Resten und Funden, deren Alter nach unten hin zunimmt (Prinzip der archäologischen Stratigrafie). Sie blieben überall dort bis heute erhalten, wo keine umfassenden modernen Bodeneingriffe erfolgten. Ursache dafür ist, dass bis zur Einführung moderner Baumaschinen und -vorschriften bei Um- und Neubauten alte Baulichkeiten in der Regel nur soweit abgebrochen wurden, wie sie einer Neuplanung im Wege standen. Meist beschränkte sich der Abbruch auf das Aufgehende, während Fundamente, Keller und sonstige untertägige Bauteile unberührt blieben oder für den Neubau genutzt wurden. Dass vor der Errichtung neuer Gebäude mit schwerem Gerät durch das vollständige Ausräumen des Baufeldes „reiner Tisch“ gemacht wird, ist erst in jüngster Zeit, üblich geworden. Wo Baulichkeiten früher dennoch restlos beseitigt wurden, blieben Ausbruchgräben und andere Spuren im Boden zurück, die Rückschlüsse auf die Art und Ausprägung der entfernten Anlage ermöglichen.

Dass St. Jacobus hierin keine Ausnahme bildet, wird durch Ziegelmauern und einen Lehmfußboden sowie durch Knochen und eine Sarggriff belegt, die 1999 bei Erdarbeiten in der Mittelstraße angegriffen wurden (Fundstelle 1960/011).

#### Befunderwartung

Im Untergrund des Plangebietes muss mit den Überresten der Vorgängerkirche, eventueller früherer Kirchenbauten und sonstiger Gebäude sowie mit Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit ihrer Errichtung, Nutzung, Veränderung und ihrem Rückbau oder ihrer Zerstörung entstanden bzw. in den Boden gelangten. Zu erwarten sind darüber hinaus Gräber sowie Schichten, Bodenveränderungen und Funde, die im Zusammenhang mit dem Totenbrauchtum entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Bonn, 28.05.2009

Vollmer-König M.A.

